ABSENZENREGLEMENT FÜR ALLE KLASSEN

1. Grundsätzliches

Der Besuch aller Unterrichtsstunden ist obligatorisch. Das Reglement gilt bis zum letzten Schultag des Semesters.

Als **Versäumnis** gilt die Abwesenheit während mindestens einer Schulstunde pro Halbtag. Als **Verspätung** gilt verspätetes Erscheinen zu einer Schulstunde.

Die Schüler:innen haben pro Semester für **8 Versäumnisse pro Semester** (= Kontingent) keine Pflicht diese zu begründen.

In den acht Versäumnissen, die als Kontingent zählen, sind alle Fehlzeiten eingeschlossen, d.h. neben allen weiteren Gründen auch:

- Versäumnisse wegen Krankheit (weitere Details siehe unten: Handhabung bei Krankheit/Unfall)
- Versäumnisse für ausserschulisches Engagement (z.B. Teilnahme an sportlichen, kulturellen oder politischen Veranstaltungen)
- Versäumnisse aus familiären Anlässen (z.B. Familienfest, Wohnungswechsel, Beerdigung)
- Versäumnisse wegen Maturaarbeit, Besuchstagen und Aufnahmeprüfungen an weiterführenden Schulen oder Universitäten

In Freiwahlfachkursen gilt: Schüler:innen dürfen zwei Mal pro Semester fehlen. Eine Abmeldung soll im Voraus stattfinden. Weitere Versäumnisse werden der Klassenlehrperson gemeldet und gehen zu Lasten des Kontingents.

Behördlich angeordnete Versäumnisse wie z.B. Rekruteninformation, militärische Aushebung, Einbürgerungs- oder Gerichtstermine sind entschuldigt. Ebenso sind Sportversäumnisse entschuldigt, die ärztlich bestätigt sind. Die Klassenlehrperson entschuldigt diese Versäumnisse aufgrund der vorgelegten schriftlichen Unterlagen.

Die Schüler:innen sind verantwortlich für ihre Versäumnisse und ihre Verspätungen und kontrollieren diese regelmässig im Schülerportal.
Sie kommunizieren ihre Versäumnisse der zuständigen Klassenlehrperson, die die Absenzen im Schülerportal verwaltet.
Bei voraussehbaren Versäumnissen orientieren die Schüler:innen die betroffenen Fachlehrpersonen sowie die für die Absenzen verantwortliche Klassenlehrperson vorgängig.

2. Zusätzliche entschuldigte Halbtage / Kontingentaufstockung

- Im Falle besonderer Umstände (wie z.B. intensive sportliche oder künstlerische Tätigkeit, chronische Krankheit, Notfallsituationen) können im zuständigen Konrektorat zusätzliche entschuldigte Halbtage beantragt werden (=Kontingentaufstockung).
- Wichtig: Ein Antrag um Aufstockung muss rechtzeitig, d.h. **vor** der zweiten Überschreitung, unaufgefordert im Konrektorat gemeldet werden. Kann die Situation sachlich begründet werden, kann eine Aufstockung durch das zuständige Konrektorat genehmigt werden.
- Allfällige Arztzeugnisse sind innerhalb von 8 Tagen nach der Abwesenheit einzuholen und bei der zuständigen Klassenlehrperson einzureichen.

3. Handhabung bei Krankheit / Unfall

- Bei länger dauernder Krankheit informiert die Schülerin/der Schüler nach 3 Halbtagen die Klassenlehrperson. Die ersten 3 Halbtage werden in jedem Fall dem Kontingent angerechnet. Die restlichen Halbtage sind entschuldigt und werden dem Kontingent nicht belastet. Ein Rückfall wird als Fortsetzung der Krankheit, nicht als zweiter Krankheitsfall behandelt. Die zuständige Konrektoratsperson oder die Klassenlehrperson können ein Arztzeugnis verlangen.
- Bei sich wiederholenden Einzelstundenabsenzen wegen ärztlichen Terminen (Therapie, Kontrolle, Behandlung) wird der erste Termin dem Kontingent belastet. Die weiteren Versäumnisse gelten bei Vorlegen der schriftlichen Terminvereinbarungen als entschuldigt.
- Sportversäumnisse, für welche eine ärztliche Bestätigung vorliegt, werden dem Kontingent nicht belastet.

4. Einschränkungen der Kontingentenregelung

- An gemeinsamen schulischen Anlässen wie z.B. Exkursionen, Sporttagen, Lagern oder Projekttagen sind voraussehbare Absenzen nur mit konrektoraler Bewilligung gestattet.
- An Prüfungen können keine Kontingente eingesetzt werden.
- Kollektivabsenzen sowie das konsequente Fehlen in einem bestimmten Fach und/oder an einem bestimmten Tag sind untersagt.

5. Prüfungen und Leistungserhebungen

- An vereinbarten Terminen für schriftliche Prüfungen, Vorträge, Präsentationen etc. wird die Präsenz aller Schüler und Schülerinnen erwartet.
- Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler einen vereinbarten Termin (Prüfung, Vortrag, Präsentation etc.), so hat sie oder er sich bei der Fachlehrperson gemäss jeweiliger Abmachung zu melden (z.B. Verpflichtung, sich bei vorhersehbaren Absenzen vor dem vereinbarten Termin persönlich oder telefonisch abzumelden), spätestens aber innert acht Tagen. Zudem muss eine Information an die Klassenlehrperson erfolgen und das Versäumnis begründet und entschuldigt werden.
- Vereinbarte Prüfungen (Vorträge, Präsentationen etc.) müssen in der Regel nachgeholt werden. Die Fachlehrperson legt den Zeitpunkt fest. Bei Abwesenheit bei

der Nachprüfung ohne Meldung innerhalb von 24 Stunden und ohne triftigen Grund, so wird die Note 1 gesetzt.

- Die Lehrpersonen, welche mit ihren Klassen spezielle Abmachungen treffen (Abmelden, Nachholpraxis etc.), halten diese Anfang Schuljahr schriftlich fest. Die Vereinbarungen können im Konrektorat hinterlegt werden.
- Während der zwei Wochen vor Notenabschluss gilt: Das Fernbleiben von Leistungsbewertungen ist spätestens innerhalb von 24 Stunden schriftlich zu begründen.

6. Massnahmen bei Verstoss gegen das Reglement

6.1 Absenzen

- Nach der ersten Überschreitung der acht Kontingente erfolgt eine mündliche Ermahnung durch die Klassenlehrperson, bei einer zweiten Überschreitung im gleichen Semester erfolgt die erste schriftliche Ermahnung durch die Klassenlehrperson.
- Bei weiteren Verstössen gegen das Absenzenreglement spricht die zuständige Konrektoratsperson eine erste schriftliche Verwarnung aus. Folgen weitere Übertretungen, spricht das Konrektorat die zweite schriftliche Verwarnung. Werden weitere Verstösse gemeldet, kann von der Schulleitung der befristete oder, bei Wiederholung, der definitive Ausschluss aus der Schule gemäss der Absenzen- und Disziplinarverordnung Basel-Stadt verfügt werden.
- Überschreitungen der Kontingente werden im folgenden Semester vom Kontingent abgezogen. Über weitergehende Massnahmen entscheidet die zuständige Konrektoratsperson.
- Ein Versäumnis bei einer Prüfung oder einem gemeinsamen schulischen Anlass hat stets einen Zeugniseintrag als unentschuldigtes Versäumnis zur Folge.
- Ermahnungen und Verwarnungen werden bei Semester- oder Schuljahreswechsel nicht aufgehoben.

6.2 Verspätungen

4 Verspätungen pro Semester sind entschuldigt, alle weiteren unentschuldigt. Bei der ersten Überschreitung mahnt die Klassenlehrperson mündlich. Bei der zweiten Überschreitung schreibt die Klassenlehrperson die schriftliche Ermahnung.
Nach einer schriftlichen Ermahnung muss sich die ermante Person im Konrektorat melden. Ihr werden zusätzliche, der Schule zugutekommende Arbeiten aufgetragen. Pro zwei Überschreitungen bei den Verspätungen wird eine Lektion Nacharbeiten verfügt.
Bei weiteren Übertretungen des Absenzenreglements schreibt das zuständige Konrektorat die erste, im Wiederholungsfalle die zweite schriftliche Verwarnung. Werden dennoch weiterhin die Regeln des Absenzenregelements und die Abmachungen missachtet, kann der befristete, und bei weiterer Wiederholung der definitive Ausschluss aus der Schule gemäss der Absenzen- und Disziplinarverordnung Basel-Stadt verfügt werden.

Mit dem Semester- oder Schuljahreswechsel werden Ermahnungen und Verwarnungen nicht aufgehoben.

6.3 Eintrag ins Zeugnis

Die unentschuldigten Versäumnisse und Verspätungen werden ins Zeugnis eingetragen. Versäumnisse innerhalb des Kontingents, die über 3 Halbtage hinausgehenden Absenzen im Krankheitsfall und die Aufstockungen gelten als entschuldigt, alle übrigen als unentschuldigt.

7. Inkrafttreten

Dieses Absenzenreglement ersetzt das Absenzenreglement 13. August 2018.
Es tritt am 11. August 2025 in Kraft.

Basel, 1. Juli 2026

Dr. Christian Döbeli
Rektor

Das Absenzenreglement genehmigt

Basel,

Patrick Langloh
Leiter Mittelschulen und Berufsbildung

Rechntliche Grundlagen

Verordnung über den Schulbesuch, die Absenzen, Dispensationen und Disziplinarmassnahmen (Absenzen- und Disziplinarverordnung) vom 20.05.2014 (Stand 12.08.2024)

§7 Abs.1 Die Schülerinnen, Schüler und Lernenden sind verpflichtet, alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer, alle Wahlfächer, für die sie angemeldet sind, sowie alle obligatorischen Schulanlässe zu besuchen.

§ 9 Verspätungen und Versäumnisse

1 In den Volksschulen, den Sonderschulen mit kantonalem Auftrag, den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote gelten als eine Absenz:

a) das Zuspätkommen zu einer Unterrichtslektion oder einem obligatorischen Schulanlass (Verspätung);

b) das Fernbleiben von einer oder mehreren Unterrichtslektionen am Vormittag oder am Nachmittag oder von einem obligatorischen Schulanlass (Versäumnis).

§16 Absenzenreglemente der Mittelschulen und der Wirtschaftsmittelschule

Abs.1 Die Mittelschulen und die Wirtschaftsmittelschule können von den Bestimmungen in den §§ 10-14 abweichen und das Absenzenwesen in einem Absenzenreglement regeln.

Abs.2 Das Absenzenreglement hat zum Ziel, eine möglichst lückenlose Präsenz der Schüler:innen zu gewährleisten.

§28 Abs.1 Bei Verletzung der den Schülerinnen, Schülern und Lernenden obliegenden Pflichten, bei Verstössen gegen die Regeln der Schule oder die Hausordnung und bei einem wiederholten Verstoss gegen die Absenzenregelungen sind angemessene disziplinarische Massnahmen zu ergreifen.

§ 29 Disziplinarische Massnahmen durch Lehr- und Fachpersonen

1 Lehr- und Fachpersonen können die folgenden disziplinarischen Massnahmen ergreifen:

a) mündliche Ermahnung;

b) schriftliche Ermahnung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten.

c) Unterricht in einer anderen Lerngruppe;

d) zusätzliche Hausaufgaben;

e) zusätzliche Schularbeiten in der unterrichtsfreien Zeit;

f) Ausschluss von laufenden auswärtigen Schulanlässen.

g) vorübergehendes Einziehen von Gegenständen, die den Schulbetrieb stören, gegen die Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden.

§ 30 Disziplinarische Massnahmen durch die Schulleitung in den Volksschulen, Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote

1 Die Schulleitung kann in den Volksschulen, den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote die folgenden disziplinarischen Massnahmen ergreifen:

a) mündliche oder schriftliche Ermahnung;

b) schriftliche Verwarnung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten;

c) Arbeitseinsatz für die Schule;

d) gemeinnützige Arbeitsleistung;

e) * Ausschluss von Freifächern;

f) befristeter Ausschluss von einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtfächern;

g) Wegweisung von der Schule für höchstens fünf Tage; es gelten die Weisungen der Schulleitung. Die Erziehungsberechtigten sind zu benachrichtigen.

h) Versetzung in eine andere Klasse.

§32 Abs.2 Die Leitung Volksschulen, die zuständige Stelle der Gemeinden oder die Schulkommission kann nach vorhergehender Mahnung durch die Schulleitung Schülerinnen, Schüler und Lernende befristet oder definitiv von der Schule ausschliessen.